

Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 23

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Solothurn. Der Regierungsrath hat verordnet: 1) den Lehrern und Schülern dürfen vom Finanzdepartement für die Pürsch- und Herbstjagd gegen eine Taxe von Fr. 8 Jagdpatente zugestellt werden. 2) Die Jagdberechtigung beginnt mit dem 1. September und dauert während der Schulferien, in keinem Falle aber länger als bis den 1. November, jeden Jahres.

— Den Lehrern, welche während des Winters 1858—59 Abendschule hielten, wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß die Frist zur Einsendung des daheringigen Berichtes an das Erziehungsdepartement mit nächstem Dienstag, den 31. Mai, zu Ende geht.

Aargau. Wahl der Oberlehrerinnen. Nach Mitgabe der Verordnung über die Anstellung von Oberlehrerinnen in den Bezirken zur Bildung von Arbeitslehrerinnen und Beaufsichtigung der Arbeitsschulen hat die Erziehungsdirektion auf die empfehlende Präsentation der Bezirksschulräthe und in Würdigung der beigebrachten Ausweise, mit einer Amtsdauer von vier Jahren zu Oberlehrerinnen gewählt:

- 1) für den Bezirk Aarau: Lehrerin Frau Rosina Siebenmann von Aarau;
- 2) für den Bezirk Baden: Lehrerin Jungfer Anna Kappeler in Baden;
- 3) für den Bezirk Bremgarten: Jungfer Lisette Weissenbach von Bremgarten;
- 4) für den Bezirk Kulm: Lehrerin Jungfer Elisabeth Merz in Menziken;
- 5) für den Bezirk Lenzburg: Frau Maria Merz-Küetschin in Lenzburg;
- 6) für den Bezirk Rheinfelden: Jungfer Nanette Schröter in Rheinfelden;
- 7) für den Bezirk Zurzach: Lehrerin Frau Maria Burkhardt-Welti.

Für die angemeldeten Bewerberinnen der übrigen Bezirke sah sich die Behörde veranlaßt, noch eine besondere Wahlfähigkeitsprüfung anzuordnen.

Nidwalden. Jugendfest. (Korr.) Es ist an der Zeit, Ihnen wieder einmal über unsere Volksschule Bericht zu erstatten. Dießmal gilt es die Schilderung eines Festes, das in seiner Anlage und in seinem Zwecke ein bloßes Jugendfest durch die allgemeine Theilnahme zu einem großen Volksfeste geworden ist. Wir meinen die Weihe des neuen Schulhauses in Stansstad.

Schon am Morgen des längst ersehnten Tages flatterten lustig die vaterländischen Fahnen auf dem Gibel des Hauses, dem heute so große Ehre zu Theil werden sollte, und lud die jenseitigen Uferbewohner freundlich zur Theilnahme an dem schönen Tage ein. Mittags 12 Uhr ordnete sich der Zug